

Geschäftsführer
Leiter Research

Dr. Christian Zeyer
christian.zeyer@swisscleantech.ch

T +41 58 580 0832
M +41 79 606 2146

[swisscleantech](http://swisscleantech.ch) | Reitergasse 11 | 8004 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Zürich, 5. Mai 2017

Verordnungen Energiestrategie 2050 1. Massnahmenpaket (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 1. Februar 2017 wurde swisscleantech eingeladen, zu den Änderungen von neun Verordnungen im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

I Allgemeine Beurteilung

swisscleantech unterstützt die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Aus Sicht von swisscleantech ist das totalrevidierte Energiegesetz gegenüber dem geltenden Energiegesetz aus den folgenden Gründen vorteilhafter:

Das neue Energiegesetz

- bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine marktorientiertere Förderung der neuen erneuerbaren Energien. Die Produzenten müssen sich am Marktrisiko beteiligen.
- bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine erste Möglichkeit, die Wasserkraft als Rückgrat unserer klimaneutralen Stromproduktion bei schwierigen Marktbedingungen gezielt zu stützen.
- bringt gegenüber dem geltenden Gesetz eine Verstärkung der Förderung der Energieeffizienz in den Bereichen der Motorfahrzeuge, Geräte und Gebäude.
- bringt gegenüber dem geltenden Gesetz einen schrittweisen und sicheren Ausstieg aus der Kernkraft.
- schafft in verschiedenen Bereichen, namentlich dem Eigenverbrauch oder beim nationalen Interesse Klarheit und es werden Abläufe vereinfacht.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe betreffen - ohne die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen - neun Verordnungen. Die Umsetzung der verschiedenen mit den Verordnungen verbundenen Aufgaben (Herkunftsnachweis, Förderungen, Investitionsbeiträge etc.) erscheint uns für alle Beteiligten (Gesuchsteller, Branche und Bund) sehr aufwändig zu sein. Da die Verordnungsänderungen vor allem die administrativen Aufgaben

regeln, ohne eine energetische Wirkung im Sinne der Energiestrategie zu erzielen, sollte die Umsetzung ohne zusätzliche Bundesstellen erreicht werden. Daher beantragen wir nochmals intensiv zu prüfen, wo Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind.

In der folgenden Stellungnahme werden die für swisscleantech relevanten Verordnungsartikel der Reihe nach kommentiert. Aus Sicht von swisscleantech stehen jedoch fünf Themen im Vordergrund:

- Nationales Interesse (EnV)
- Eigenverbrauch; Ort der Produktion (EnV)
- Rückvergütungstarife (EnV)
- Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (StromVV)
- Intelligente Messsysteme (StromVV)

II Totalrevision der Energieversorgung (EnV)

Art. 7 Guichet Unique (Art. 7)

Wir würden es begrüßen, wenn die Verordnung bezüglich Guichet Unique präziser abgefasst würde (Abs. 1). Wir empfehlen, den Guichet Unique beim BFE anzusiedeln. Hier ist die notwendige Fachkompetenz für die teilweise sehr komplexen Sachverhalte vorhanden.

Gemäss erläuterndem Bericht handle es sich beim Guichet Unique nicht um eine Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Es gehöre somit nicht zur Aufgabe des BFE, eine konsolidierte Stellungnahme des Bundes, bzw. einen konzentrierten Entscheid zu fällen. Genau dies wäre aber notwendig, um die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, was der eigentliche Sinn von Art. 14 ist. Entsprechend ist im Energiegesetz vorgesehen, dass der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnet, die für die Koordination dieser Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren sorgt. (Art. 14 Abs. 4) und dass „der Bund zur Unterstützung der Kantone methodische Grundlagen erarbeitet und die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher stellt“ (Art. 11 Abs. 1).

Antrag:

Art. 7 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig. Das BFE fungiert als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG).

Abänderung nationales Interesse:

Es ist wichtig, dass die Güterabwägung zwischen Umweltqualität und Energieproduktion optimal erfolgt. Die verschiedenen Technologien haben unterschiedliche Umweltauswirkungen. Gleichzeitig ist die Dringlichkeit der Ausweitung der Produktionskapazitäten sehr unterschiedlich. Speicherkraft hat eine wichtigere Bedeutung als die dargebotsorientierte Produktion, welche wiederum besonders nachgefragt ist im Winter.

Die PV ist eine Technologie mit geringen externen Kosten, die auch unproblematisch ausgebaut werden kann, die aber im Mittelland im Winter nur 30% der Produktion leistet und ausserdem auf kurzzeitige Speicher angewiesen ist. Bezüglich Saisonalität weist sie eine ähnliche Produktionscharakteristik wie Kleinwasserkraftwerke in den Bergen auf, ist jedoch bereits heute deutlich günstiger.

Windkraft auf der anderen Seite produziert im Winterhalbjahr die grösseren Energiemengen als im Sommer.

Das nationale Interesse muss auf diese Überlegungen Rücksicht nehmen und an Winterproduktion und Speicherkapazität gemessen werden. Die aktuelle Formulierung nimmt zwar auf die Speicherkapazität Rücksicht, nicht aber auf die Saisonalität.

Wir empfehlen daher Artikel 8 und 9 neu zu formulieren.

2. Abschnitt: Nationales Interesse

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von mindestens 20 GWh **im Winterhalbjahr** verfügen; oder*
- b. eine mittlere erwartete Produktion **im Winterhalbjahr** von mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.*

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh erreichen; oder*
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.*

Anmerkung: Auch in Abs 2 könnte Saisonalität zur Anwendung kommen. Hier hat die Forderung aber weniger Priorität, da bei einem Ausbau die Umweltauswirkungen, bei Einhaltung der GschG, kleiner sind.

*3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete Produktion **im Winterhalbjahr** zwischen 10 und 20 GWh und bei bestehenden zwischen 5 und 10 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.*

*4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine installierte Leistung von mindestens 100 MW verfügen, **welche ganzjährig zur Verfügung steht.***

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Für die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

*2 Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von mindestens 5 GWh **im Winterhalbjahr** verfügen.*

*3 Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh **im Winterhalbjahr** erreichen.*

Ein höherer Grenzwert würde dazu führen, dass insbesondere Anlagen im Westschweizer Jura bevorzugt würden. Dies wäre nicht nur aus Netzsicht unerwünscht, es wirkt sich auch negativ auf die Akzeptanz aus.

Ein Grenzwert von 10 GWh Winterproduktion oder mehr würde die Entwicklung in der Zentral-, Nord- und Ostschweiz, deren Standorte in der Regel ein geringeres Produktionspotenzial aufweisen, hemmen.

Die Realisierungschancen erhöhen sich auch für Standorte mit grossem Potenzial, wenn diese in mehreren Etappen realisiert werden. Dies hat sich insbesondere auf dem Mont Crosin als sehr erfolgreich erwiesen. Besteht das nationale Interesse bereits für die erste Etappe, kann eine konsistent finanzierbare Projektentwicklung gewährleistet werden. Besteht es nicht, ist zu befürchten, dass Gegner eine erste Etappe eines grösseren Windparks durch Einsprachen blockieren.

Wir empfehlen, auch ein nationales Interesse für PV-Anlagen zu definieren, wobei für swisscleantech wiederum die Winterproduktion im Vordergrund steht. Diese beträgt in den Alpen zum Teil bis zu

50% der Jahresproduktion und ist somit eine hilfreiche Unterstützung der Winterproduktion. Viele geeignete Produktionsstätten, die z.T. schon technisch beeinträchtigt sind (z.B. durch Lawinerverbauungen), sind innerhalb von BLN-Gebieten. Auch hier muss eine Güterabwägung geschehen.

Art. 9a Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse

Neue Photovoltaikanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von mindestens 1 GWh im Winterhalbjahr verfügen.

Hinweis zu Art 13 Vergütung

Art. 13 Abs. 1

1. *Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.*

Es gilt darauf hinzuweisen, dass durch die sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen zum Teil sehr unterschiedliche Rückliefertarife entstehen. Aus einer übergeordneten Sicht ist dies nicht unbedingt wünschenswert. Energielieferanten, die keine eigene Produktion haben, erhalten so die Möglichkeit, tiefere Rückliefertarife zu verfügen. Als Folge davon ergibt sich eine Entsolidarisierung, weil in diesen Netzgebieten eine tiefere Entschädigung für Eigentümer von Solaranlagen resultiert. Folglich wird in diesen Regionen der Ausbau gebremst – unabhängig davon, ob die Region für Solaranlagen geeignet ist oder nicht.

Abänderung Art. 15 Ort der Produktion

Abschnitt: Eigenverbrauch

Art. 15 Ort der Produktion

*Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. **Falls damit der Aufbau von Parallelnetzen verhindert werden kann, treten Netzbetreiber Teile des Netzes an die Eigenverbrauchsgemeinschaft ab. Diese entschädigen durch Übernahme des Restwertes.***

Begründung:

Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Durch den Besitz des Netzes kann ein Netzbetreiber den sinnvollen Zusammenschluss zum Beispiel in EFH-Quartieren blockieren und beschafft sich dadurch ein Monopol.

Hinweis zu Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Grundsätzlich ist swisscleantech der Meinung, dass die Hürden für Eigenverbrauchs-Gemeinschaften möglichst tief sein sollten. Wenn jedoch eine grosse Anzahl von Konsumenten über die Gründung von Eigenverbrauchsgemeinschaften in den Liberalisierten Markt wechseln, führt dies zu einem gewissen Grad zu einer Entsolidarisierung. Dies kann kompensiert werden, indem die Anforderung an die Menge der Eigenproduktion erhöht wird.

Wir empfehlen daher einen entsprechenden Passus aufzunehmen:

«Ist eine Mehrheit der Kunden, gemessen am Energiebedarf, Teil der nicht liberalisierten Grundversorgung, darf die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur dann in den liberalisierten Strommarkt wechseln, wenn der Anteil der Eigenproduktion mindestens 20% beträgt.»

Im Gegenzug empfehlen wir, die Minimalgrenze auf 10 % des Stromverbrauchs festzulegen.

Hinweis zu Art 19 Verhältnis zum Netzbetreiber

Wer eine Eigenverbrauchsgemeinschaft einrichtet, orientiert sich an der Laufzeit der von ihm getätigten Investitionen. Eine dreimonatige Frist zur Anmeldung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft scheint daher relativ kurz – zumal von den Verteilnetzbetreibern eine längere Frist als optimal erachtet wird. swisscleantech erscheint eine Frist von sechs Monaten angebracht.

Art. 19 Abs. 4 ergänzen (Kostenverteilung konkretisieren):

Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen. Sämtliche Kosten, die dadurch beim Netzbetreiber anfallen, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.

III Revision Verordnung über die Stromversorgung (StromVV)

Präzisierung Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten, oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.

Es muss klar definiert werden, was konkret mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist. Andernfalls ergibt sich eine recht willkürlich Ausgangslage.

Abänderung Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse

Art. 8 Abs. 3, 3bis und 5

3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:

- a. den Netzbetrieb;*
- b. das Bilanzmanagement;*
- c. die Energielieferung;*
- d. die Anlastung der Kosten;*
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und*
- f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018 (EnV).*
- g. die **Echtzeit-Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher***

3bis Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.

Abänderung Art. 8a und Art. 31e, Intelligente Messsysteme

swisscleantech unterstützt den Vorschlag zur Einführung intelligenter Messsysteme. Allerdings ist aus der Sicht von swisscleantech nicht in jedem Fall die Umrüstung gleich prioritär. Wir schlagen vor, die Frist auf 25 Jahre zu verlängern, jedoch die Umrüstung der Zähler prioritär dort vornehmen zu lassen, wo effektiv steuerbare Lasten vorhanden sind. Diese Umrüstung sollte dafür innerhalb von fünf Jahren umgesetzt werden. Ebenfalls sollten neue Eigenverbrauchsgemeinschaften von Anfang an mit einem Smartmeter versehen werden.

Ausserdem gilt es zu unterscheiden zwischen der Ausstattung der Zähler und dem effektiven Gebrauch. So macht es zum Beispiel Sinn, wenn die Zähler, welche in Einfamilienhäuser eingebaut werden, über die volle Funktionalität verfügen, jedoch macht es keinen Sinn, Fähigkeiten, wie zum Beispiel die Blindleistungsmessung, auch zu kalibrieren und einzusetzen. Wir empfehlen daher einen Passus wie folgt einzusetzen.

Antrag:

Art 8a Abs 4: über Einsatz und Nutzung der Funktionalitäten entscheidet der Netzbetreiber. Verbraucher können/dürfen? eine Erweiterung der Funktionalitäten verlangen, soweit diese den obigen Mindestanforderungen entsprechen.

Art. 31e Meldung und Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden

Sämtliche Zähler mit regelbaren Leistungen von mehr als 5 kW Leistung (Vorschlag, geeignete Grösse mit Netzbetreibern zu vereinbaren) sind innerhalb von fünf Jahren, sämtliche anderen Zähler innerhalb von 25 Jahren auszutauschen. Werden neue Eigenverbrauchsgemeinschaften gegründet, müssen diese mit einem Zähler gemäss Art 8 ausgerüstet werden.

Abänderung Art. 18 Netznutzungstarife

Der Wechsel der Bezugsgrösse von der Anschlussleistung der Anlage zur Anschlussleistung des Endverbrauchers ist grundsätzlich richtig. Eine nicht gerechtfertigte Sonderbehandlung der Eigenverbraucher wird damit verhindert.

Die Anschlussleistung von 15 kVA ist jedoch viel zu tief gewählt. Dies entspräche einer Sicherung von 21,7 A. Typische Haussicherungen bei bestehenden EFH haben meist 40 Ampère, was einer Anschlussleistung von 27,7 kVA entspricht ($A \times 400V \times \sqrt{3}$). Wir beantragen eine Grenze von 40 kVA, bis zu der nur eine Kundengruppe zulässig ist.

Wir begrüssen explizit folgende Regelungen:

- Wie bisher 70%, nicht-degressiver Arbeitstarif, neu gilt der Grundsatz auch für Endverbraucher, die eine Leistungsmessung haben.
- Für höhere Anschlussleistung oder Produktionsanlagen über 15 kVA (resp. einer höheren Grenze, siehe oben): Auch hier 70% nicht-degressiver Arbeitstarif, sofern auf Spannungsebene <1 kV angeschlossen.
- Der Netzbetreiber kann allen Endverbrauchern auf Spannungsebene <1 kV als Alternative zur Basisoption (70% Arbeitstarif) neue Netzprodukte (z.B. einfache Leistungstarife) anbieten.
- Der Einsatz intelligenter Steuerungen ist per se kein ausreichender Grund für eine separate Kundengruppe.

IV Revision Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 15 Direktvermarktung

Art. 15 Abs. 2

Im Sinne der Rechtssicherheit ist es stossend, bestehende Anlagen zu zwingen, in die Selbstvermarktung zu wechseln. Wir hinterfragen deshalb diesen Passus und empfehlen ihn zu streichen.

Art 21 Abbau der Wartelisten

Art. 21 Abs. 2 Varianten

Für den Ausbau der Warteliste ziehen wir die aktuell vorgeschlagene Variante A vor. Die Variante B würde dazu führen, dass Personen, die in Treu und Glauben auf die Verlässlichkeit der Institutionen investiert haben, plötzlich mit erheblichen Folgekosten und unrentablen Investitionen konfrontiert sind. Im Vergleich dazu ist der Schaden, welcher dadurch entsteht, dass ein potentieller Investor eine Anlage nicht in der geplanten Art realisieren kann, sehr klein.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass auch bei der Windenergie in geeigneter Weise der Projektfortschritt zu einer Privilegierung führt. Anderenfalls steht zu befürchten, dass Anlagen aufgrund von Behinderungen die Realisierung von weiter fortgeschrittenen Anlagen blockieren.

Die Windenergie ist als einzige Technologie vollständig auf das Vergütungssystem angewiesen (keine Einmalvergütung oder Investitionsbeiträge und keine Möglichkeit von Eigenverbrauchsregelung zu profitieren).

Wir haben deshalb für Art. 21 den folgenden Antrag formuliert:

Antrag 1:

Beim Abbau der Warteliste in Art.21 ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wir beantragen deshalb für Absatz 3 wie folgt zu ändern:

3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a. Windenergieanlagen, für die die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde, entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,

b. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraftanlagen die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung,

c. die übrigen Projekte: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs.

Reduktion der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahre

Anhang 1.3 Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem,

Art. 4 Vergütungsdauer:

Die Vergütungsdauer beträgt 15 Jahre.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die Windenergie in der Schweiz nicht vom Fleck kommt. Aufgrund der Winterproduktion wäre jedoch eine schnellere Entwicklung der Windenergie zu begrüssen. Die aktuell vorgesehene Verkürzung der Laufzeit der KEV von 20 auf 15 Jahren, zieht eine Reduktion der Entschädigungen um 25 % nach sich. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass, im Gegensatz zur Fotovoltaik beispielsweise, die Anlagenkosten nicht gesunken sind. Aufgrund der tiefen Strommarktpreise kann der fehlende Investitionskostenbeitrag auch nicht am Ende der Lebensdauer der Anlage erarbeitet werden. Eine Reduktion der Entschädigungsdauer ohne gleichzeitige Erhöhung der Beiträge würde für viele Projekte das Aus bedeuten. Wir empfehlen deshalb, auf diese Verkürzung zu verzichten.

Antrag:

Vergütungsdauer unverändert bei 20 Jahren zu belassen oder das Vergütungssystem (Vergütungssätze, Referenzstandort) überprüfen.

Art. 26 Ökoinnovation

Synthetisch hergestellte Energieträger gelten als eine der wichtigsten Stossrichtungen zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens. Wir empfehlen, dieser Überlegung bereits heute Rechnung zu tragen, indem Art. 26 um einen Passus ergänzt wird, der synthetisch hergestellte Energieträger im Sinne der überwiesenen Motion Böni anrechenbar macht.

Art. 74 Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem

Im Sinne der Überlegung von Swissspower empfehlen wir, bei den energetischen Mindestanforderungen die Einspeisung von Biogas ins Netz gegenüber der Verstromung als gleichwertig zu betrachten. Insbesondere ist zu beachten, dass die Wertigkeit von eingespeistem Biogas in Anbetracht der knappen schweizerischen Stromproduktionskapazitäten im Winter sehr hoch ist.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

swisscleantech



Eric Brandt
Leiter Energiepolitik



Christian Zeyer
Geschäftsführer